

**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Immerath
vom 24. September 2004**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in der Sitzung vom 01.09.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nach Fertigstellung unter der Webadresse der Ortsgemeinde Immerath erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz (1) durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Daun zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besondere Bestimmungen gelten, gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln an den Standorten „am Kirchenvorplatz in der Ortsmitte“ und „an dem Vorplatz des Jugend- und Gästehauses“ bekannt gemacht. Darüber hinaus können Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates zusätzlich in dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun bekannt gemacht werden.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform gem. Abs. (1) und (2) nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an den Standorten „am Kirchenvorplatz in der Ortsmitte“ und „an dem Vorplatz des Jugend- und Gästehauses“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1., sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates
auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Fällen übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1300 € im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2600 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates bzw. nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 €.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

7. Ausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 3000 € im Einzelfall.
8. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung

Die Zuständigkeitsbestimmungen des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleiben unberührt.

§ 3

Beigeordnete, Vertretung des Ortsbürgermeisters

Die Ortsgemeinde Immerath hat einen Beigeordneten.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollem Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens aber 10,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates und den Schriftführer im Gemeinderat

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Form und Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird.
- (2) Der Schriftführer erhält für die Teilnahme an den Sitzungen und die Anfertigung der Niederschriften der Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung, deren Form und Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. September 1994 in der Fassung zur Anpassung und Änderung an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 08.01.2001 außer Kraft.

Immerath, den 24. September 2004
Ortsgemeinde Immerath

(Rudolf Müller-Keßeler)
Ortsbürgermeister